

06

SONSTIGE SCHUTZRECHTE, LEISTUNGEN UND NACHTEILS- AUSGLEICHE

Menschen mit Behinderungen haben in den unterschiedlichen Situationen mit Nachteilen gegenüber ihren nicht behinderten Mitmenschen zu kämpfen. Barrieren verschiedener Art stehen den Betroffenen oft im Weg. Doch es gibt zahlreiche Gesetze, Fördermittel und Zusatzleistungen, die Menschen mit Behinderungen das Leben erleichtern können.

KURZ & BÜNDIG

- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Menschen mit Behinderungen haben Rechtsansprüche, wenn Arbeitgeber und Privatpersonen ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):** Es regelt das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit.
- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen:** Sie richtet sich nach dem Geburtsjahrgang. Übergangsregelungen gelten bis zum Geburtsjahr 1964.
- **Pflegeversicherung:** Es gibt ein Recht auf Pflegeberatung, Leistungen für ambulante wie auch stationäre Pflege oder für die Pflege von Kindern mit Behinderungen.
- **Mobilität und Kommunikation:** Schwerbehinderte Menschen erhalten je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr und Parkerleichterungen. Auch Rundfunkbeitrag und Telefon werden unter bestimmten Bedingungen ermäßigt.
- **Wohnen:** Die Wohnbauförderung für barrierefreie Wohnungen ist Sache des einzelnen Bundeslands. Es gibt aber auch Leistungen der Rehabilitationsträger, Integrationsämter oder der Eingliederungshilfe.
- **Steuererleichterungen:** Nur schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten steuerliche Nachteilsausgleiche.
- **Kinderfreibetrag:** Ein Kind wird auch über das 18. Lebensjahr hinaus steuerlich berücksichtigt, wenn es wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- **Grundsicherung:** Einen Anspruch nach dem SGB XII haben Menschen mit Behinderungen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig.
- **Zusatzurlaub:** Berufstätige Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen.

DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und nicht zuletzt wegen einer Behinderung verhindern und beseitigen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten Menschen mit Behinderungen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Privatpersonen, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Das Gesetz verbietet Benachteiligungen im Hinblick auf

- die Bedingungen für den Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie für den beruflichen Aufstieg, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts und der Entlassungsbedingungen,
- den Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung sowie Umschulung und praktischer Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören,
- den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- die sozialen Vergünstigungen,
- die Bildung,
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für Arbeitgeber – siehe hierzu auch Kapitel 5, Seite 78, aber auch für andere

Vertragspartner und stellt damit einen weitgehenden Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr dar.

Der Benachteiligte kann die Beseitigung der Benachteiligung und Unterlassung verlangen. Unter Umständen stehen ihm auch Schadenersatzansprüche zu. Wichtig ist eine Regelung über eine Beweislastumkehr im AGG, wenn der vermeintlich Benachteiligte im Streitfall Indizien vorlegen kann, die eine Benachteiligung vermuten lassen.



Eine Benachteiligung liegt vor, wenn ein Bewerber wegen seiner Behinderung nicht eingestellt wird, weil der Arbeitgeber meint, er könne Kunden verlieren. Oder wenn ein Vermieter seine Wohnung nicht an Behinderte vermietet. Auch wenn etwa Kollegen einen Spitznamen in Bezug auf die Behinderung (zum Beispiel »Mongo« bei einem Menschen, der am Downsyndrom leidet) verwenden, ist das eine Belästigung. Der Arbeitgeber muss das unterbinden.

Wer den Eindruck hat, wegen seiner Behinderung im Zivilrechtsverkehr benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden, die in berechtigten Fällen bei der Durchsetzung der Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen hilft.



Tipp

Auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle, www.antidiskriminierungsstelle.de, findet man nicht nur den Gesetzestext des AGG, sondern auch viele weitere Informationen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon 030/18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de
www.antidiskriminierungsstelle.de

DAS BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGS-GESETZ (BGG)

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es unter anderem, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts, soweit der Bund zuständig ist. Es gilt in erster Linie für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also nicht nur für Ministerien, sondern zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Benachteiligungsverbot gilt ebenso für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter). Zentrale Elemente des Gesetzes sind das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit.

Benachteiligung

Eine Benachteiligung durch die genannten Stellen ist verboten. Nach § 7 BGG liegt eine Benachteiligung vor, »wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden«.

Es genügt, wenn ein behinderter Mensch vorbringt, dass er anders als eine nicht behinderte Person behandelt wurde und dass dies für ihn nachteilig war, er also in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist. Er muss nicht nachweisen, dass diese unterschiedliche Behandlung gezielt »wegen der Behinderung« erfolgte. Die Behörde muss, um sich zu entlasten, vorbringen, dass diese unterschiedliche Behandlung aus einem zwingenden Grund geschah.

In der Praxis wesentlich wichtiger ist, dass das BGG Barrierefreiheit verlangt. Nach der gesetzlichen Definition bezieht sich das auf bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsver-

arbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Die Bundesbehörden sind demzufolge zur Schaffung einer barrierefreien Lebensumwelt verpflichtet.

Bauen: Neubauten oder große Um- und Erweiterungsbauten (ab mindestens einer Million Euro) des Bundes, seiner Anstalten und Körperschaften sind barrierefrei auszuführen. Dies gilt nicht nur für die Gebäudeteile, die für den Publikumsverkehr bestimmt sind.

Verkehr: Verkehrsunternehmen müssen Programme zum Erreichen von Barrierefreiheit erstellen.

Kommunikation für Menschen mit Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigungen: Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Im Verkehr mit Bundesbehörden haben hör- und kommunikationsbehinderte Menschen das Recht, Gebärdensprache oder eine andere für sie geeignete Kommunikationsform zu verwenden. Die Kosten für Kommunikationshilfen werden nach der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) übernommen.

Kommunikation für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen: Bescheide und Vordrucke von Behörden müssen blinden und sehbehinderten Menschen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Barrierefreie Informationstechnik: Die Internetangebote des Bundes sind barrierefrei zu gestalten.

GEBÄRDENSPRACHE/GEBÄRDEN- SPRACHDOLMETSCHER

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörschädigungen immer weiter zugenommen. Gebärdensprachdolmetscher übersetzen simultan von deutscher Lautsprache in deutsche Gebärdensprache. Ihre Funktion ist die des Sprachmittlers, sie haben keine beratende Aufgabe.

Menschen mit Hörschädigungen bewegen sich in allen Lebensbereichen als Minderheit in einer hörenden Umwelt. Überall stoßen sie auf Sprachbarrieren, da sie die gesprochene Sprache nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und verarbeiten können, während umgekehrt die hörende Mehrheit normalerweise nicht über Kenntnisse der Gebärdensprache verfügt. In vielen Lebensbereichen wird hörgeschädigten Menschen erst durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Reibungslose
Kommunikation

Veränderungen der Bildungssituation für hörgeschädigte Menschen, des Arbeitsmarkts und der gesetzlichen Rahmenbedingungen führen inzwischen zu einer Ausweitung der Einsatzfelder sowie zu einer wachsenden Nachfrage nach qualifizierten Dolmetschern. Sie sollen eine reibungslose Kommunikation am Arbeitsplatz, in der Schule, im Studium, beim Arzt oder Rechtsanwalt und in vielen anderen Bereichen ermöglichen.

Die Verständigung kann sowohl über die Deutsche Gebärdensprache (DGS) erreicht werden als auch über lautsprachbegleitende Gebärden (LBG), die viele schwerhörige und ertaubte Menschen nutzen. Professionelle Gebärdensprachdolmetscher verstehen ihre Tätigkeit als eine zwischen zwei Sprachen und zwei Kulturen vermittelnde Dienstleistung, in deren Ausübung sie an eine Berufs- und Ehrenordnung gebunden sind: Sie unterliegen dementsprechend der Schweigepflicht, sind unparteiisch und streben nach solider Aus- und regelmäßiger Fortbildung.

Die wichtigsten Einsatzgebiete beim Gebärdensprachdolmetschen sind:

- Gespräche und Verhandlungen, die sich aus der Bewältigung alltäglicher Anforderungen ergeben, zum Beispiel im Rahmen der Krankenversorgung oder der öffentlichen Verwaltung, in Einrichtungen der Wirtschaft, in öffentlichen Beratungsstellen und im Sozialbereich, in Schulen und Kindertagesstätten (Elternabende, Sprechtage, Schulkonferenzen), bei politischen oder kulturellen Veranstaltungen, im religiösen Bereich (Gottesdienste, Trauung, Taufe etc.) und im Freizeitbereich;
- Kommunikation in der Arbeitswelt, in Betriebsversammlungen, Versammlungen schwerbehinderter Menschen, bei Gesprächen mit der Schwerbehindertenvertretung, bei Kündigungsverhandlungen, in Dienstbesprechungen und bei innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen; auch bei der regelmäßigen Arbeitsassistentz;
- Kommunikation im Bildungsbereich, in der Berufsausbildung, beim Studium, in der beruflichen Weiterbildung und der Erwachsenenbildung;
- im Medienbereich, insbesondere beim Fernsehen;
- Dolmetschen bei Kongressen, Tagungen, Konferenzen.

Einsatzbereiche

06

Für den hörgeschädigten Menschen ist der Gebrauch der Gebärdensprache unter Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Gerichtswesen kostenfrei. Das Honorar und die Reisekosten des Dolmetschers übernehmen die jeweils zuständigen öffentlichen Kassen. Sozialleistungsträger, wie beispielsweise Krankenkassen, Rentenversicherer oder Sozialämter, müssen Kosten für einen Gebärdendolmetscher wie im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren übernehmen. Der Anspruch erstreckt sich auf viele Lebensbereiche, zum Beispiel besteht er bei förmlichen Verwaltungsverfahren in schulischen Angelegenheiten. Kostenträger ist hier der jeweilige Schulträger. Bei schulischen Veranstaltungen, die der allgemeinen Information oder sozialen Kontakten dienen, zum Beispiel Elternabende oder Schulfeste, besteht eigentlich kein Anspruch. Dennoch übernehmen auch

Öffentliche Kassen übernehmen Kosten

hier viele Kultusverwaltungen der Länder die Kosten, um die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Eltern zu fördern.



Regelungen zur Kostenübernahme für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern finden sich in verschiedenen Gesetzen. Der § 17 Abs. 2 SGB I ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Vorschrift. Die Gebührensätze richten sich in vielen Fällen nach den Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Schwerbehinderte Menschen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis berufstätig waren, können früher als Nichtbehinderte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen. Ob und wann Menschen mit Behinderung die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich abhängig von ihrem Geburtsjahrgang, da für ältere Jahrgänge bestimmte Übergangsvorschriften gelten.

JAHRGÄNGE 1957 BIS 1963

Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben Versicherte der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1963 nach § 236 a SGB VI, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 63. Lebensjahres
- Beachte: Anhebung der Altersgrenzen stufenweise auf das 65. Lebensjahr, vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen möglich, Vertrauensschutz (keine Anhebung der Altersgrenzen) für bestimmte Personenkreise